

Technischer Bericht Nr.

RZ93/2240/00/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades

Typ **DBV 64433** an Fahrzeugen des Herstellers Seat

Auftraggeber:

**DBV
Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH
Paradisstraße
W-8700 Würzburg/ Neuer Hafen**

Dieser Bericht dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und ist ihm bei Einzelabnahmen nach § 19 (2) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Sonderradaten

Handelsmarke:

DBV

Art:

einteiliges Leichtmetallsonderrad mit
Doppelhump

Radgröße:

6 J x 14 H2

Einpreßtiefe:

+ 33 mm

Lochkreisdurchmesser:

100 mm

Lochzahl:

4

Mittenlochdurchmesser:

57,1 E9 mm

Radtyp:

DBV 64433

Ausführungsbezeichnung:

Zentrierring beige

Geprüfte Radlast:

535 kg

Reifenabrollumfang:

bis 1880 mm

Radlastprüfung:

RWTÜV Fahrzeug GmbH

Befestigungsteile:

Kegelbundradmuttern/-schrauben M 12x1,5,
Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment:

100 Nm

Umrüstung und Verwendungsbereich

Der Prüfbericht gilt für geänderte Rad-Reifen-Kombinationen an folgenden Fahrzeugen:

Fahrzeughersteller: Seat (E)

Typ(en): 1L

Ausführung/Handelsbez.: siehe Tabellen

Durchgeführte Prüfungen

Fahrverhalten

Die Versuchsfahrzeuge wurden einer eingehenden Fahrerprobung unterzogen in der, beladen und unbeladen,

- das Lenkverhalten
- die Freigängigkeit der Räder
- das Fahrverhalten auf schlechten und unebenen Strecken
- das Fahrverhalten im Grenzbereich und
- das Fahrverhalten bei Höchstgeschwindigkeit
geprüft wurde.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt bei ca. 2%.

Verwendungsbereich und Auflagen

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
1L	.1..(54)	Toledo	F763	185/60R14-82	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
	.2..(52)				
	.3..(65)				
	.4..(85)				
	.5..(98)	Toledo (16-V)			
	.6..(92)	Toledo (Diesel)			
	.7..(50)				
	.8..(55)	Toledo (Turbodiesel)			

SE

Bis NT II

4/100/57,18

Auflagen und Hinweise

- 1) Diese Auflage entfällt für dieses Gutachten (Nur bei erteilter ABE gültig).
- 2) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebslaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Metallventilen muß die Mindesthöhe der Überwurfmutter 16 mm betragen, um eine Beschädigung der Felgenlackierung bei der Montage zu vermeiden.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 200 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Auftraggeber:	DBV Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH Paradisstraße W-8700 Würzburg/ Neuer Hafen	Technischer Bericht Nr. RZ93/2240/00/67
Radtyp:	DBV 64433	Blatt 3 von 3

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können an der Innenseite des Rades wahlweise mit Klebe- oder Klammergewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten zwischen den Speichen ausgewuchtet werden.

Sonstiges

Das umgerüstete Fahrzeug ist unter Vorlage dieses Berichts und des Fahrzeugbriefs einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zur Abnahme nach § 19(2) StVZO vorzuführen. Anschließend sind die Fahrzeugpapiere bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) ergänzen zu lassen.

Dieser Bericht umfaßt 3 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn weitere Fahrwerksänderungen vorgenommen werden, die Einfluß auf die Verwendung der genannten Rad-Reifen-Kombination haben können.

Essen, den 19. April 1999

RZ93/2240/00/67

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr